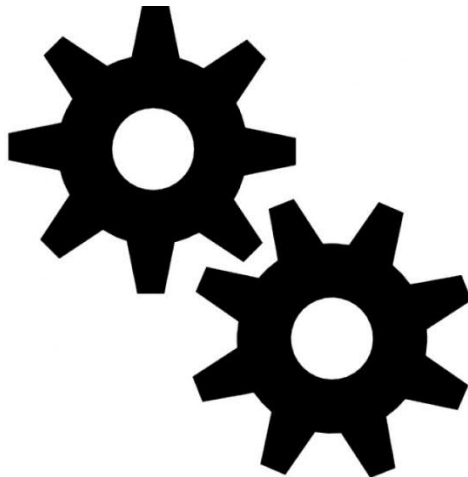


Kosten- und Leistungsrechnung der BaFin



Stand: Dezember 2019

Ansprechpartner:
Referat ZII 3

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Kostenrechnung	5
2.1	Kostenartenrechnung.....	5
2.2	Kostenstellenrechnung.....	6
2.3	Kostenträgerrechnung.....	6
3.	Umlage: Kosten pro Empfänger.....	7

1. Einleitung

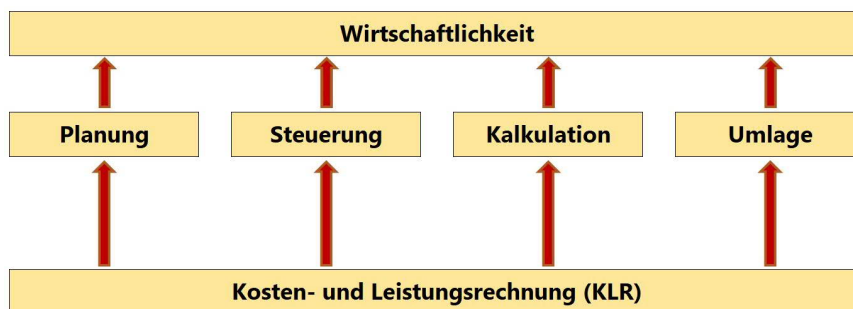
Die BaFin ist dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit gemäß § 7 BHO verpflichtet. Zur Förderung dieses Zweckes wurde bereits im Jahr 2005 eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) eingeführt.

Die KLR soll in der gesamten Bundesverwaltung genutzt werden. In der Verwaltungsvorschrift zu § 7 Abs. 3 BHO heißt es insoweit: „Dauerhafte Aufgabe der öffentlichen Verwaltung ist es, das Verhältnis von Kosten und Leistungen bei der Aufgabenwahrnehmung zu verbessern. Grundlage dafür ist die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung.“

Die Weiterentwicklung der KLR wird vom Bundesrechnungshof und dem BMF stark begleitet. So legt das BMF im „Handbuch zur Kosten- und Leistungsrechnung in der Bundesverwaltung“ einheitliche Grundsätze für behördenspezifische KLR-Systeme fest, um eine vergleichbare Anwendung der KLR in der Bundesverwaltung sicherzustellen.

Wie wird die Kosten- und Leistungsrechnung in der BaFin genutzt?

Sowohl innerbehördliche Kostenverursachungen als auch erbrachte Leistungen werden mit der KLR transparent gemacht. Neben einer wirksamen Planung, Steuerung und Kontrolle sowie der Kalkulation von kostendeckenden Gebühren setzt die BaFin die KLR zusätzlich zur Berechnung der Umlage ein.



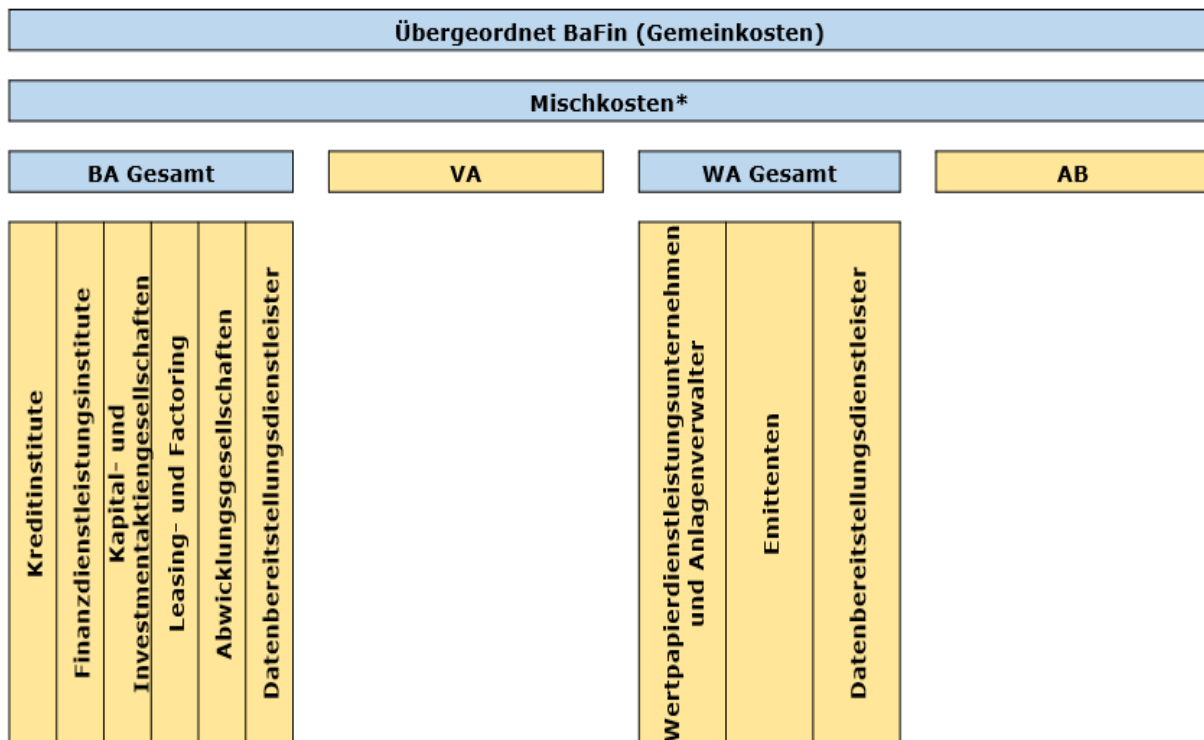
Warum ist die Kosten- und Leistungsrechnung in der BaFin wichtig?

Die BaFin erhält keine Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt, sondern deckt ihre Kosten vollständig durch eigene Einnahmen (Umlagen, Gebühren und gesonderte Erstattungen). Hierbei bildet die Umlage den größten Anteil.

Zur Berechnung der Umlage sieht das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) in § 16b ein differenziertes System der getrennten Kostenermittlung vor. So müssen nicht nur die Kosten für die vier Aufgabenbereiche (BA, VA, WA und A) gesondert ermittelt werden, sondern auch die Kosten, die zwei oder drei Aufgabenbereichen als Mischkosten (z. B. BA/WA, BA/VA/A) oder allen Bereichen gemeinsam als Gemeinkosten (ÜBaFin) zugeordnet werden können. Die Bereiche BA und WA sind zudem in weitere Gruppen von Umlagepflichtigen unterteilt. Hinzu kommt schließlich noch der Bereich Enforcement (BilKoG). Insgesamt ergeben sich damit 27 Empfänger, für die eine getrennte Kostenermittlung erfolgt.

Diese Anforderungen des FinDAG zur gesonderten Ermittlung der Kosten lassen sich nur durch eine entsprechende Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) umsetzen.

Folgendes Schaubild zeigt, welche Kosten nach dem FinDAG getrennt zu ermitteln sind:



*Kosten, die zwei oder drei Aufgabenbereichen gemeinsam zugerechnet werden können.

- (1) § 16b Abs. 1 FinDAG sieht zunächst eine getrennte Kostenermittlung für die vier Aufgabenbereiche vor:
 - Aufgabenbereich Banken und sonstige Finanzdienstleistungen (BA Gesamt)
 - Aufgabenbereich Versicherungen (VA)
 - Aufgabenbereich Wertpapierhandel (WA Gesamt)
 - Aufgabenbereich Abwicklung (AB)
- (2) Kosten, die zwei oder drei Aufgabenbereichen gemeinsam zugerechnet werden können (Mischkosten), sind gleichfalls gesondert zu erfassen. Bei der Umlageberechnung werden sie anschließend in dem Verhältnis verteilt, welches zwischen den direkten Kosten der betroffenen Aufgabenbereiche besteht (§ 16b Abs. 2 Sätze 2 und 3 FinDAG).
- (3) Die Kosten, die weder einem Aufgabenbereich unmittelbar noch zwei oder drei Aufgabenbereichen gemeinsam zugerechnet werden können, sogenannte Gemeinkosten, werden ebenfalls gesondert ermittelt. Die Gemeinkosten werden bei der Berechnung der Umlage den Aufgabenbereichen in dem Verhältnis zugerechnet, das zwischen den Kosten besteht, die den Aufgabenbereichen nach Durchführung der in § 16b Abs. 2 FinDAG vorgegebenen Verteilung zuzurechnen sind.
- (4) Die Aufgabenbereiche BA und WA sind aufgrund ihrer Heterogenität weiter unterteilt. Hier sind die Kosten getrennt nach sechs (BA) bzw. drei (WA) Gruppen von den Aufsichtspflichtigen zu ermitteln (§ 16b Abs. 1 in Verbindung mit §§ 16e und i FinDAG).

Ist eine Gruppenzuordnung nicht möglich, werden die Kosten für den Aufgabenbereich insgesamt gesondert erfasst und anteilig auf die Gruppen verrechnet.

Darüber hinaus müssen auch die Kosten für die Bilanzkontrolle (Enforcement) gesondert ermittelt werden. Beim Enforcement prüft die BaFin in einem zweistufigen Verfahren die Rechtmäßigkeit des zuletzt festgestellten Jahresabschlusses oder des zuletzt gebilligten Konzernabschlusses und des zugehörigen (Konzern-)Lageberichts von Unternehmen, deren Wertpapiere an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind.

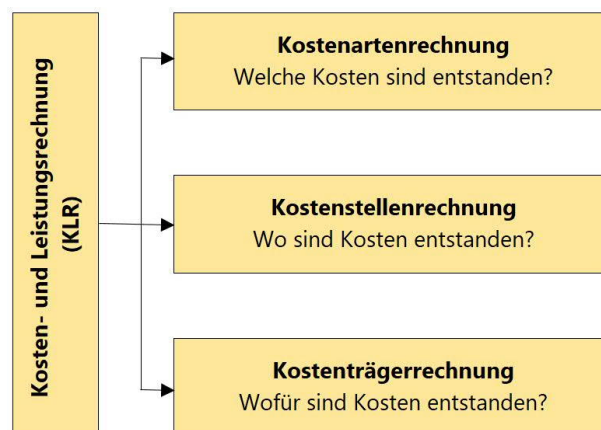
Zudem dient die KLR in der BaFin auch Steuerungszwecken. Dafür hat die BaFin einen Katalog mit Produkten entwickelt, der in vier Produktgruppen unterteilt werden kann:

- Verwaltungsprodukte (z. B. Allgemeine Verwaltungsaufgaben, Leitungs- und Führungsaufgaben),
- Projektprodukte,
- Aufsichtsprodukte (z. B. Marktaufsicht, Abwicklungsplanung), sowie
- Gebührenprodukte (ohne Steuerungsrelevanz).

Jeder Geschäftsbereich der BaFin hat seine eigene Produktstruktur und verantwortet diese selbst.

2. Kostenrechnung

Die KLR der BaFin setzt sich aus drei Informationssträngen zusammen.



Die Kostenrechnung erfasst die in der BaFin entstandenen Kosten ihrer Art nach. Sie ordnet sie dem Ort ihrer Entstehung zu und verteilt sie auf die von der BaFin erbrachten Leistungen.

2.1 Kostenartenrechnung

Bei der Kostenartenrechnung wird erfasst, welche Arten von Kosten in welcher Höhe im Haushaltsjahr angefallen sind. Grundsätzlich wird hier zwischen Personal- und Sachkosten unterschieden.

Die im Haushaltsreferat erfassten Kosten werden direkt aus der Finanzbuchhaltung in die KLR übernommen.

2.2 Kostenstellenrechnung

Die Kostenstellenrechnung rechnet die zuvor ermittelten Kosten der Stelle zu, die die jeweilige Leistung erbracht hat. Als Kostenstelle ist im Wesentlichen die kleinste organisatorische Einheit der Aufbauorganisation – das Referat – definiert.

Wenn keine direkte Zuordnung der Kosten zu den Organisationseinheiten möglich ist, wird auf andere Kostenstellen zurückgegriffen. Diese Kosten werden auf sogenannten Haushaltskostenstellen erfasst, die mit den Empfängern übereinstimmen, die für die Umlage relevant sind. Daneben gibt es Verrechnungskostenstellen, z. B. für Personal- und Gebäudekosten.

Die Personalkosten werden zunächst auf die Personalverrechnungskostenstelle gebucht und anschließend anhand der Stellen der Organisationseinheit tagesgenau auf die personalführenden Kostenstellen verteilt. Die BaFin-spezifischen Personalkostensätze je Entgelt- oder Besoldungsgruppe (Plantarif) sind für die Verteilung maßgeblich. Differenzbeträge zu den Ist-Ausgaben werden nach dem Verhältnis der zuvor verteilten Personalkosten auf alle personalführenden Kostenstellen umgelegt.

Für die Sachkosten gilt grundsätzlich, dass die direkt zuordenbaren Sachkosten (z. B. für Fortbildungen und Fachliteratur) auf die personalführenden Kostenstellen verteilt werden. Die Mieten und sonstigen Sachkosten der Liegenschaften (Strom, Wärme, Reinigung, Pforte usw.) werden auf Gebäudeverrechnungskostenstellen erfasst und anschließend anteilig anhand der jeweils genutzten Bürofläche auf die personalführenden Kostenstellen umgelegt. Die Sachkosten, die nicht einer personalführenden Kostenstelle zugewiesen werden können, werden auf die Haushaltskostenstellen gebucht, die mit den Empfängern übereinstimmen.

2.3 Kostenträgerrechnung

In der Kostenträgerrechnung werden sämtliche Kosten auf Produkte verteilt, um auszuweisen, wofür Kosten entstanden sind.

Die KLR der BaFin lässt sich in die vier Bereiche Aufsichtsprodukte, Verwaltungsprodukte, Projekte und Gebührenprodukte clustern. Zu unterscheiden sind interne Produkte, die sich auf eine innerbehördliche Leistungserstellung beziehen, und externe Produkte, die durch einen außerhalb der Behörde stehenden Adressaten gekennzeichnet sind. Interne Produkte sind Verwaltungsprodukte und Projekte; zu den externen Produkten zählen die Aufsichts- und Gebührenprodukte.

Die BaFin kann für Amtshandlungen in ihrem Aufgabenbereich Gebühren erheben. Für jeden dabei in Betracht kommenden Gebührentatbestand wurde in der KLR ein entsprechendes Produkt angelegt.

Gebührenprodukte aus der Verordnung über die Erhebung von Gebühren und die Umlegung von Kosten nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz ([FinDAGKostV](#)) sind beispielsweise:

- FinDAGKostV 1.1.2.1: Freistellung eines gruppenangehörigen Instituts nach § 2a Abs. 1 Satz 1 KWG
- FinDAGKostV 1.1.13.4.1: Erlaubnis zur Tätigkeit als Datenbereitstellungsdienst im Sinne von § 1 Abs. 3a KWG

Die Produkte werden in dem von der BaFin genutzten SAP-System in Form von Innenaufträgen angelegt. Ein Innenauftrag besteht aus einem Produkt und einem Umlageempfänger. Die Umlageempfänger ergeben sich aus den Aufgabenbereichen und deren Gruppen gemäß FinDAG und

dienen der Kostenzuordnung der Ausgaben der BaFin. Die im Innenauftrag enthaltene Produktinformation dient der internen Steuerung sowie der Kalkulation kostendeckender Gebühren. Die Beschäftigten ordnen ihre Tätigkeiten den passenden Innenaufträgen zu. Auf dieser Grundlage werden die auf den Kostenstellen erfassten Kosten verrechnet. Diese Zeitaufschreibung wird mit der SAP-Anwendung „Cross Application Timesheet“ (CATS) vorgenommen.

Für die Kostenverrechnung werden die Stunden, die die Beschäftigten auf die einzelnen Innenaufträge gebucht haben, mit den Durchschnittskosten pro Entgelt-/ Besoldungsgruppe multipliziert. Die auf den personalführenden Kostenstellen erfassten Kosten werden anhand des Buchungsverhältnisses der Beschäftigten auf die Innenaufträge verteilt. Die auf den Haushaltskostenstellen befindlichen Kosten werden anhand des gebuchten Verhältnisses der internen und externen Produkte verteilt

Für die Berechnung der Umlage werden anschließend sämtliche internen Produkte eines Empfängers auf die externen Produkte desselben Empfängers umgelegt.

3. Umlage: Kosten pro Empfänger

Die Kosten pro Empfänger ergeben sich aus der Summe seiner externen Produkte.

Das nachfolgende Schaubild bietet einen Überblick über den dargestellten Verrechnungsablauf:

